

WASSER AKTUELL

Wasserwerke passen ab Juli ihre Gebühren an

Nach über 22 Jahren gleichbleibender bzw. rückläufiger Abwassergebühren muss der Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge (ZWW) ab 01.07.2023 seine Trink- und Abwassergebühren erhöhen. Die Auswirkungen der Energie- und Rohstoffkrise haben, wie viele andere Unternehmen auch, die Wasserwerke hart getroffen, so der Geschäftsführer Dr. Frank Kippig. Wichtige Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe, aber auch viele Materialien im Instandhaltungsbereich sind, wenn überhaupt, nur noch zu Einkaufspreisen beschaffbar, die zum Teil ein Vielfaches der zu Jahresanfang 2022 gültigen Preise übertreffen. Gleichzeitig haben viele Dienstleister auch mit Durchsetzung des Mindestlohnes ihre Preise erhöhen müssen. Zu diesem denkbar schlechten Zeitpunkt verdreifachte der Freistaat Sachsen

zum 01.01.2023 seine fast nur noch von den Wasserversorgern erhobene Wasserentnahmeabgabe. Bei der Festsetzung der Abwasserabgabe entfallen mehrere Verrechnungstatbestände und eine Förderung der Kanalsanierung fiel bereits in 2022 schon ersatzlos weg.

Diese rasant gestiegenen Ausgaben ließen sich durch nutzbare Synergien und Einsparungen nicht mehr kompensieren. Somit musste der ZWW seine Gebühren neu kalkulieren, so der Verbandsvorsitzende des ZWW, Wolfgang Leonhardt. Ab Anfang Juli erhöht der ZWW im Trinkwasser seine bisherige Mengengebühr auf 2,19 €/m³ und die Grundgebühr von 1-2 Wohneinheiten pro Monat auf 11,25 €. Auf beide Beträge wird 7 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen. Ein Zweipersonenhaushalt mit ca. 60 m³ Wasserverbrauch hat

damit im Jahr 31,71 € mehr zu bezahlen. Im Abwasser fällt die Gebührenerhöhung ähnlich hoch aus. Hier liegt die Grundgebühr für den Abwasservollanschluss neu bei 11,62 € für 1-2 Wohneinheiten pro Monat und die Abwassermengengebühr bei 2,94 €/m³. Beim Abwasserteilanschluss wird die Grundgebühr für 1-2 Wohneinheiten 9,41 €/Monat und die Mengengebühr 1,92 €/m³ betragen. Für einen Zweipersonenhaushalt mit Abwasservollanschluss mit ca. 60 m³ Abwasser erhöht sich damit die Bruttogebühr im Jahr um 31,44 €.

Der neue Gebührenkalkulationszeitraum soll bis Jahresende 2025 gelten. Bei der nächsten Gebührenabrechnung ab Juli 2023 erfolgt eine automatische Abgrenzung der Berechnungszeiträume, so Kippig.



Tabelle Auszug der Gebühren

	Gebühr bis 30.06.2023	Gebühr ab 01.07.2023
Trinkwasser*		
Mengengebühr je m ³ :	1,95 €	2,19 €
Grundgebühr je Monat 1-2 Wohneinheiten:	9,98 €	11,25 €
je weitere Wohneinheit:	3,68 €	4,15 €
Abwasser – Vollanschluss		
Mengengebühr je m ³ :	2,72 €	2,94 €
Grundgebühr je Monat 1-2 Wohneinheiten:	10,10 €	11,62 €
je weitere Wohneinheit:	4,22 €	4,85 €
Abwasser-Teilanschluss mit Kleinkläranlage ohne/mitt Vollbiologie		
Mengengebühr je m ³ :	1,80 €/1,65 €	1,92 €
Grundgebühr je Monat 1-2 Wohneinheiten:	8,18 €	9,41 €
je weitere Wohneinheit:	3,58 €	4,12 €

* zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer

Sechste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge vom 19.04.2023

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge am 19.04.2023 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

- § 25 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Mengengebühr beträgt je m³ Wasser 2,19 €.“
- § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bevölkerung, Wohnungsgesellschaften und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):

Wohnungseinheiten (WE)	Gebühr / Monat in €
1 bis einschließlich 2	11,25
über 2 je weitere WE	4,15“
- § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt.

Kategorie	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie*	Grundgebühr [€/Monat]
A	2,5 bis 4,0	11,25
B	größer 4,0 bis 10,0	52,72
C	größer 10,0 bis 16,0	152,26
D	größer 16,0 bis 25,0	272,53
E	größer 25,0 bis 63,0	396,95
F	größer 63,0	521,37

* EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler.“

- § 26 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Bei Grundstücken, die nicht für dauerhaftes Wohnen vorgesehen sind (z.B. Gärten und ähnliches) und deren Wasseranschluss nicht dauerhaft genutzt werden kann, weil der Anschluss im Kalenderjahr mindestens 4 Monate gesperrt ist und deren Wasserverbrauch pro Jahr geringer als 15 m³ ist, beträgt die Grundgebühr pro Monat 7,79 €.“
- § 27 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Mengengebühr wird entsprechend §§ 19 und 20 erhoben. Die Mengengebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 2,19 €.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
Schwarzenberg, den 19.04.2023
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- „Dies gilt nicht, wenn
- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

„Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Schwarzenberg, den 19.04.2023
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Zwölfte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge vom 19. April 2023

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge am 19. April 2023 folgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

- § 25 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Abwassergebühr beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird (Einleitungsgebühr Vollanschluss), gestaffelt nach der Abwassermenge / Jahr / Anschluss:

von 1 bis 24999 m ³ Abwasser / Jahr	2,94 € / m ³
je weiteren m ³ ab 25000 m ³ Abwasser/Jahr	2,58 € / m ³ “
- § 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Abwassergebühr beträgt für Abwasser, das in privaten Kleinkläranlagen behandelt und in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind (Einleitungsgebühr Teilanschluss) 1,92 € / m³.“
- § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bevölkerung, Wohnungsgesellschaften und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):
 - bei Vollanschluss:

Wohnungseinheiten (WE)	Gebühr / Monat in €
1 bis einschließlich 2	11,62
über 2 je weitere WE	4,85
 - bei Teilanschluss:

Wohnungseinheiten (WE)	Gebühr / Monat in €
1 bis einschließlich 2	9,41
über 2 je weitere WE	4,12“
- § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt:

Kategorie	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie*	Grundgebühr (Teilanschluss) [€/Monat]	Grundgebühr (Vollanschluss) [€/Monat]
A	2,5 bis 4,0	9,41	11,62
B	größer 4,0 bis 10,0	50,58	60,15
C	größer 10,0 bis 16,0	149,40	176,62
D	größer 16,0 bis 25,0	268,79	317,35
E	größer 25,0 bis 63,0	392,31	462,95
F	größer 63,0	515,82	608,53

* EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler.
Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung wird die Grundgebühr auf Grundlage der Nenngröße des in der Trink- und Brauchwasseranlage installierten bzw. zu installierenden Wasserzählers ermittelt. Soweit mehrere nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserleitungen auf einem Grundstück vorhanden sind und genutzt werden, ist die Nenngröße eines fiktiv für die Messung der Gesamtwassermenge erforderlichen Wasserzählers für eine Trink- bzw. Brauchwasseranschlussleitung heranzuziehen und die Grundgebühr nach Satz 1 dieses Absatzes festzusetzen.
Erfolgt die Wasserversorgung zum Teil aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und zum Teil aus nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, so ist die Grundgebühr mittels der Nenngröße eines fiktiv für die Messung der Gesamtwassermenge erforderlichen Wasserzählers festzusetzen.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
Schwarzenberg, 19.04.2023
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt / Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- „Dies gilt nicht, wenn
- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

„Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Schwarzenberg, den 19.04.2023
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
Bürgermeister Wolfgang Leonhardt / Verbandsvorsitzender